

Kleine Anfrage

Alltagsrassismus in Liechtenstein

Frage von Landtagsabgeordneter Walter Frick

Antwort von Regierungsrat Manuel Frick

Frage vom 04. April 2023

Am 21. März war der Internationale Tag gegen Rassismus. Dazu veranstaltete der Fachbereich Chancengleichheit eine Veranstaltung, die sich mit dem Thema Alltagsrassismus beschäftigte. Es ist richtig, dass gegen Rassismus generell und gegen Alltagsrassismus konsequent vorgegangen wird. Gemäss § 283 des Strafgesetzbuches darf niemand aufgrund der Hautfarbe, Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung öffentlich herabgesetzt oder verleumdet werden. Und das ist auch richtig so. Die am Anlass referierende Diversitätsagentin des Schauspielhauses Zürich stellte fest, dass Rassismus auf einer strukturellen, institutionellen und individuellen Ebene vorkomme. Diskriminierungen gäbe es unter anderem bei der Job- und Wohnungssuche oder auch bei der Polizei. Ich bin der Meinung, dass man solche Aussagen nur auf Fakten basiert tätigen sollte, da man ansonsten Gruppen von Menschen oder gar mehrheitliche Teile einer Gesellschaft unter einen womöglich ungerechtfertigten Generalverdacht stellt. Da wir im Landtag der Gesetzgeber sind und unsere Gesetze faktenbasiert ausgestalten sind, möchte ich deshalb einige Informationen bekommen, wo und in welcher Form wir in dieser Frage Handlungsbedarf haben.

- * Wie viele Fälle von Diskriminierung, Rassismus und Alltagsrassismus wurden in Liechtenstein in den vergangenen fünf Jahren zur Anzeige gebracht und mit welchem Ergebnis gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt?
- * Wie viele Fälle von Rassismus beziehungsweise Alltagsrassismus bei der Landespolizei im Speziellen wurden in den vergangenen fünf Jahren zur Anzeige gebracht und mit welchem Ergebnis gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt?
- * Was sind aus Sicht der Regierung die effizientesten Methoden, um Rassismus beziehungsweise Alltagsrassismus zu erkennen, zu bekämpfen und Betroffene zu schützen?
- * Welche Gesetzeslücken müssen geschlossen werden, um dem Problem Rassismus beziehungsweise Alltagsrassismus Herr werden zu können beziehungsweise wo besteht hier nach Ansicht der Regierung Handlungsbedarf?

Antwort vom 06. April 2023

Zu Frage 1:

Die Kriminalstatistik weist keine Fälle von Alltagsrassismus aus, sondern lediglich Fälle von Diskriminierung gemäss §283 StGB. Alltagsrassismus stellt keine strafbare Handlung dar und wird deshalb auch nicht statistisch erfasst und ausgewiesen. 2018 wurden drei Verfahren von der Staatsanwaltschaft wegen Diskriminierung eingeleitet. Ein Verfahren endete mit einem Freispruch. In einem Verfahren gab es eine Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe und ein Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige wurde abgebrochen. 2019 wurden von der Staatsanwaltschaft zwei Verfahren wegen Diskriminierung eingeleitet, wobei beide Verfahren eingestellt wurden. 2020 wurden neun Verfahren von der Staatsanwaltschaft wegen Diskriminierung eingeleitet. In drei Verfahren gab es Verurteilungen zu bedingten Geld- bzw. Freiheitsstrafen. In vier Verfahren wurden die Vorerhebungen eingestellt und zwei Verfahren gegen unbekannte Täter wurden abgebrochen. 2021 wurden sieben Verfahren von der Staatsanwaltschaft wegen Diskriminierung eingeleitet. In zwei Verfahren gab es Verurteilungen zu bedingten Geld- bzw. Freiheitsstrafen und zwei weitere Verfahren wurden durch Diversion erledigt. In zwei Verfahren wurden die Vorerhebungen eingestellt und ein Verfahren gegen unbekannte Täter wurde abgebrochen. 2022 wurden zwei Verfahren von der Staatsanwaltschaft wegen Diskriminierung eingeleitet. Ein Verfahren wurde durch Diversion erledigt und im anderen Verfahren wurden die Vorerhebungen eingestellt.

Zu Frage 2:

Alle in Frage 1 erwähnten Verfahren wurden durch Anzeigen bei der Landespolizei eingeleitet.

Zu Frage 3:

Aus Sicht der Regierung ist ein Massnahmenmix erforderlich. Unabhängig von Fakten oder Fallzahlen sind Rassismus bzw. Alltagsrassismus in jeder Gesellschaft und in unterschiedlichen Ausprägungen zu finden. Das Strafrecht kann auf der individuellen Ebene Betroffene vor Rassismus schützen, bietet jedoch keinen Schutz vor indirektem oder strukturellem Rassismus. Herablassende und diskriminierende Äusserungen bzw. Handlungen werden gesellschaftlich nicht immer als solche wahrgenommen oder bagatellisiert. Daher sind die Auseinandersetzung mit dem Thema, der Einsatz von Kampagnen, Sensibilisierungs- und Bildungsmassnahmen sowie der Dialog mit den Betroffenen wichtig.

Zu Frage 4:

Liechtenstein hat ein umfassendes strafrechtliches Diskriminierungsverbot. Verschiedenste Arten von Diskriminierung sind in Liechtenstein strafbar. Als Schutzobjekte sind neben Rasse, Religion und Ethnie seit 2016 auch Sprache, Nationalität, Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung erfasst. Im Bereich des Strafrechts besteht daher kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.